

**Siebente Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des
Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 25.08.2014 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser
Mecklenburgische Schweiz“ vom 15.12.1998 in der Fassung der 6. Änderungssatzung
vom 11.12.2012**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ vom 15.12.1998 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 11.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder bzw. ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall sowie den von den Verbandsmitgliedern entsendeten weiteren Vertretern. Die Zahl aller Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung beträgt fünfunddreißig.

2. § 11 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:
 - (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € nach der Entschädigungsverordnung.
 - (4) Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 370,00 € nach der Entschädigungsverordnung gewährt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

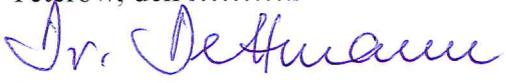
Teterow, den 25.08.2014


Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher

Die Satzungsanzeige wurde mit Schreiben des Landkreises Rostock vom 3.09.14 bestätigt.
Die untere Rechtsaufsichtsbehörde macht keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend.

Hiermit wird die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den 16.09.2014

Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher